

The Right to Rebel and the Right to Resist Rebellion – Revolutionen im Völkerrecht – Mag.^aiur. Magdalena Hahn

Rebellion und *ius ad bellum*

Staatssouveränität und Völkerrecht

Als eines der drei zentralen Staatselemente nach *Georg Jellinek*, stellt die Staatssouveränität – trotz des durch die Globalisierung herbeigeführten Bedeutungswandels – noch immer einen Kernbegriff des Völkerrechts dar, zumal dieses – noch immer – weitgehend auf der Annahme der souveränen Gleichheit aller Staaten als primäre Völkerrechtssubjekte, wie sie im Westfälischen Frieden von 1648 grundgelegt wurde, basiert (vgl. Art. 2 Z 1 UN-Charter).

Während Staatssouveränität nach außen, das heißt im Verhältnis der Staaten untereinander, die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit bzw. die Nicht-Unterordnung unter die Herrschaftsgewalt eines anderen Völkerrechtssubjekts bezeichnet, impliziert sie im Innenverhältnis, also in der Beziehung des Staates gegenüber seinen Staatsangehörigen, ein umfassendes Gewaltmonopol im Sinne von Rechtssetzungs- und Rechtsdurchsetzungsgewalt.

Aus dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten leitet sich auch das in Art. 2 Z 7 UN-Charter niedergelegte Interventionsverbot, ab, welches Staaten – unabhängig von der Art ihrer internen politischen Organisation – vor externer politischer und indirekt-militärischen Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten durch einen anderen Staat schützt.

Aufgrund des hohen Stellenwerts des Konzepts der Souveränität im Völkerrecht, welches traditionell bemüht ist den Bestand der Staatengemeinschaft zu wahren, und der Tatsache, dass es sich dabei – grds. – um einen „inhaltsneutralen“ Begriff handelt, steht das Völkerrecht Revolutionen grds. ablehnend gegenüber und erlaubt diese nur in wenigen Ausnahmefällen.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker

Eine erste Durchbrechung erfuhr die bis dahin mehr oder minder als unbeschränkt verstandene Souveränität der Staaten durch das in Wilsons 13 Punkten enthaltene Selbstbestimmungsrecht der Völker, welches sich auch in Art. 1 Z 2 und Art. 55 UN-Charter wiederfindet.

Konkretisiert wurde dieses Recht durch UN GA Res 1514 (XV) 1960, in welcher sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen zum kollektiven Recht unter kolonialen Herrschaftsverhältnissen stehender Völker auf Selbstbestimmung, d.h. Entkolonialisierung,

bekannte und diesen Völkern durch das Verbot der Niederschlagung antikolonialer Befreiungsbewegungen indirekt ein Recht verlieh sich – gewaltsam – gegen koloniale Unterdrückung aufzulehnen. Entsprechend wurden nationale Befreiungskriege 1977 in Art. 1 Abs. 4 des 1. ZP zu den Genfer Konventionen von 1949 auch dahingehend privilegiert, als sie als internationale bewaffnete Konflikte anerkannt wurden, wodurch den an ihnen Beteiligten ein umfassenderer Schutz nach humanitärem Völkerrecht zu Teil wurde.

Bemerkenswert im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker ist jedoch, dass dieses auf die Bekämpfung kolonialer Strukturen beschränkt ist, es sich hierbei um ein kollektives Recht unter Fremdherrschaft stehender Völker handelt und sich daraus keine individuellen Ansprüche einzelner Gruppenmitglieder ableiten lassen und dass dieses Recht nur mit der Einschränkung des *uti possidetis*-Prinzips, d.h. nur unter der Beibehaltung der kolonialen Grenzen gilt, und somit lediglich den Bewohnern eines – ehemaligen – Kolonialgebiets in ihrer Gesamtheit einen Anspruch auf Selbstbestimmung verleiht, nicht jedoch den Mitgliedern verschiedener Ethnien und Nationen innerhalb dieses Gebiets ein Recht auf Sezession einräumt. Ferner ist anzumerken, dass sich der Verweis auf das Recht auf eine freie Wahl des politischen Systems nach h.A. ausschließlich auf das Interventionsverbot, wie es in Art. 2 Z 7 UN-Charter niedergelegt ist, bezieht, und somit nicht zur Rebellion gegen diktatorische, totalitäre oder autokratische Strukturen innerhalb eines nicht länger unter kolonialer Herrschaft stehenden Gebietes berechtigt.

Selbstbestimmungsrecht und Recht auf Demokratie

Ungeachtet der vorhergehenden Erörterungen, findet sich in der neueren Völkerrechtsdoktrin, insb. unter dem Eindruck der zunehmenden Anerkennung von Demokratie und Good Governance als ein Menschenrecht der dritten Generation (vgl. zuletzt HRC Res. A/HRC/RES/19/36), der Gedanke durch, dem Selbstbestimmungsrecht der Völker auch interne Wirkungen zuzuschreiben und – in eingeschränktem Maße – ein kollektives Recht auf Rebellion gegen repressive, nicht – hinlänglich – demokratisch legitimierte Regierungen anzuerkennen. (vgl. Arabischer Frühling, siehe jedoch AU Charter on Democracy, Elections and Governance)

Ähnlich verhält es sich in Bezug auf das Recht auf Sezession, wo es – insb. unter dem Eindruck der Geschehnisse im Kosovo vor der NATO-Intervention 1999 – Erwägungen gibt, ein Recht auf Abspaltung dort anzuerkennen, wo die Bevölkerung eines Teilgebiets eines Staates zum Ziel schwerwiegendster, systematischer Menschenrechtsverletzungen durch den

Gesamtstaat wird, wodurch ein Verbleib dieses Gebietes beim Staat nicht mehr tragbar erscheint. (vgl. Kosovo, Darfur[?], Südsudan¹)

Rebellion und *ius in bello*

In Bezug auf die Frage, welche Regeln des humanitären Völkerrechts im Fall einer Rebellion bzw. Revolution anzuwenden sind muss zwischen nationalen Befreiungskriegen aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Völker, welche durch Art. 1 Z 3 des 1. ZP zu den Genfer Konventionen eine bevorzugte Behandlung als internationale bewaffnete Konflikte erfahren, und sonstigen Rebellionen als „normale“ Bürgerkriege unterschieden werden.

Während durch die Anerkennung als internationale bewaffnete Konflikte die Genfer Konventionen in ihrer Gesamtheit auf nationale Befreiungskämpfe(r) Anwendung finden und diese somit den gleichen Rechten aber auch Pflichten wie kriegsführende Staaten unterliegen, finden die Regeln des humanitären Völkerrechts auf alle anderen Formen der Rebellion nur eingeschränkt, nämlich nur im Anwendungs- und Schutzbereich des *common article 3* der Genfer Konventionen und des 2. ZP zu den Genfer Konventionen, insb. also erst wenn der Aufstand die Grenze von reinen Unruhen zum innerstaatlichen bewaffneten Konflikt überschreitet (vgl. Art 1 2. ZP zu den Genfer Konventionen, Art. 8 Abs. 2 lit. d Rom-Statut), eingeschränkte Anwendung.

Dessen ungeachtet sind sowohl die Rebellen, wie auch der von ihnen bekämpfte Staat an gewisse, elementare – menschenrechtliche – Normen, insb. solch des *ius cogens*, wie etwa das Folter- und das Genozidverbot (vgl. Art. 6, 7 Rom-Statut), gebunden. Bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die eben angesprochenen sonstigen (menschen-)rechtlichen Bindungen kann es, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen, unter anderem auch zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von politischen und militärischen Repräsentanten des Staates, wie auch von Rebellen nach Völkerrecht für Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (Art. 6-8 Rom-Statut) kommen.

Staatliche Gegenreaktionen

Grundsätzlich haben Staaten das Recht, aber auch eine (Schutz-)Pflicht gegenüber ihren Bürgern die öffentliche Ordnung und/oder ihre territoriale Integrität mit allen ihnen zu Gebote stehenden rechtmäßigen Mitteln aufrecht zu erhalten bzw. wieder herzustellen und somit gegen interne Unruhen, Aufstände und Rebellionen vorzugehen (vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. f Rom-Statut).

¹ Hier geschah die Abspaltung jedoch mit dem Einverständnis der sudanesischen Regierung.

Wie die Formulierung „rechtmäßig“ jedoch bereits impliziert, sind Staaten in ihrem Vorgehen gegen Aufständisch jedenfalls sowohl an ihre eigene Verfassung, als auch an internationale – menschenrechtliche – Verpflichtungen gebunden. (siehe oben) Ferner verbietet, wie bereits erwähnt, das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein gewaltsames Niederschlagen antikolonialer Befreiungsbewegungen.

Neben dem Recht selbst gegen innere Unruhen vorzugehen, kommt der – rechtmäßigen – Regierung in ihrem Kampf gegen die Aufständischen ebenfalls das Recht zu internationalen beistand zu erbitten. (siehe z.B. Mali)

Rechte und Pflichten der Internationalen Gemeinschaft

Art. 2 Z 7 UN-Charter bewirkt, dass die internationale Staatengemeinschaft in Ermangelung eines entsprechenden Sicherheitsratsmandats nach Kapitel VII und VIII UN-Charter zwar die bisherige – legitime – Regierung in ihrem Kampf gegen die Aufständischen, nicht aber die Aufständischen in ihrem Kampf gegen die Regierung indirekt, etwa durch Waffenlieferungen, das Bereitstellen sonstiger Ressourcen oder Training, unterstützen dürfen. Ebenso verbietet das Interventionsverbot eine vorzeitige Anerkennung – wenngleich dieser nach h.A. bloß deklarative, und somit rein politische Wirkung zukommt – einer anderen als der bisher anerkannten Regierung, wobei der Zeitpunkt nach dem sich die Legitimität der Anerkennung bestimmt nicht näher definiert und daher auch regelmäßig umstritten ist. (vgl. Syrien)

Ebenso verbietet das Gewaltverbot nach Art. 2 Z 4 UN-Charter, welches weitgehend als Teil des völkerrechtlichen *ius cogens* anerkannt wird, ein direktes militärisches Eingreifen anderer Staaten auf Seiten oder zur Unterstützung der Rebellen, sofern dieses nicht durch eine entsprechende Sicherheitsratsresolution nach Kapitel VII UN-Charter gedeckt ist. (vgl. Libyen)

Durch die humanitäre Intervention der NATO im Kosovo 1999 und die darauf folgende Anerkennung der „responsibility to protect“ im World Summit Outcome Document der UN-Generalversammlung 2005 hat sich allerdings eine Debatte darum entsponnen, inwiefern der Internationalen Gemeinschaft ein Recht, wenn nicht gar eine Pflicht, zukommt im Falle massivster Menschenrechtsverletzungen durch die Regierung eines Staates auch ohne entsprechendes Sicherheitsratsmandat in einen innerstaatlichen Konflikt zum Schutz der Zivilbevölkerung einzugreifen.